



Verwaltungsrat

356. Tagung, Genf, 23. März–2. April 2026

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 27. Februar 2026

Original: Englisch

Dritter Punkt der Tagesordnung

Vorgeschlagene Formulare für die in den Jahren 2027, 2028 und 2029 nach Artikel 19 der IAO-Verfassung vorzulegenden Berichte

Ausgewählte aktuelle Instrumente

Zweck der Vorlage

In dieser Vorlage wird der Verwaltungsrat gebeten, die Regierungen zu ersuchen, gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO Berichte über ausgewählte aktuelle Instrumente vorzulegen und das entsprechende Berichtsförmular zu billigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 5).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: : Ergebnisvorgabe 1: Wirkungsvolle, modernisierte normative Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: Keine.

1. Auf seiner 355. Tagung (November 2025) lag dem Verwaltungsrat ein Dokument über die Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen vor, zu denen nach Artikel 19 der Verfassung der IAO Berichte angefordert werden sollten, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (Sachverständigenausschuss) 2027 eine Allgemeine Erhebung ausarbeiten kann, die sodann 2028 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen erörtert wird.¹
2. Nach Prüfung der verschiedenen vorgeschlagenen Optionen vertrat der Verwaltungsrat die Auffassung, dass die vom Sachverständigenausschuss in den Jahren 2027, 2028 und 2029 auszuarbeitenden Allgemeinen Erhebungen auf die Aussichten für die Ratifizierung ausgewählter aktueller Übereinkommen ausgerichtet sein sollten. Die ausgewählten aktuellen Übereinkommen beziehen sich auf veraltete Übereinkommen, die von der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) geprüft wurden.² Bei den Erörterungen wurde auf die potenzielle Rolle der Allgemeinen Erhebung hingewiesen, die dazu beitragen kann, ein gemeinsames Verständnis auf institutioneller Ebene zu schaffen, was die verschiedenen nationalen Gegebenheiten, die die Ratifizierung und wirksame Durchführung ausgewählter aktueller Normen beeinflussen,³ insbesondere in Ländern, in denen veraltete Instrumente⁴ weiter in Kraft sind, sowie die Aussichten auf und Hindernisse für ihre Ratifizierung und die zur Überwindung dieser Hindernisse möglicherweise benötigte fachliche Hilfe betrifft. Eine Allgemeine Erhebung würde umfassende Informationen über weitere Fortschritte in Bezug auf die Empfehlungen der SRM TWG, deren Folgemaßnahmen als institutionelle Priorität anerkannt werden, sowie über die Wirkung der Förderarbeit zur Umsetzung dieser Empfehlungen liefern.⁵ Die angeforderten Berichte über die ausgewählten Instrumente würden über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt werden. Dieser Zeitraum würde mit der vorgeschlagenen Übergangsphase für die Einführung thematischer Durchführungsberichte nach Artikel 22 der Verfassung zusammenfallen.⁶
3. Der Verwaltungsrat beschloss daher, das Amt zu ersuchen, zur Prüfung auf seiner 356. Tagung (März–April 2026) einen Entwurf für Berichtsformulare nach Artikel 19 in Bezug auf aktuelle Übereinkommen im Zusammenhang mit als veraltet eingestuften Normen auszuarbeiten, insbesondere:
 - das Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, das Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979, das Übereinkommen (Nr. 169)

¹ GB.355/LILS/3.

² Gemäß ihrem Mandat, zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, nahm die SRM TWG vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlungen an, wobei sie eine Reihe von Instrumenten als veraltet einstufte und die Ratifizierung, Förderung und wirksame Durchführung des aktuellen Instruments bzw. der aktuellen Instrumente mit Bezug zu diesen veralteten Instrumenten forderte, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die weiter an sie gebunden sind.

³ Aktuelle Normen sind Instrumente, die ihrem Zweck gerecht werden. Sie werden vom Amt gefördert, vom Sachverständigenausschuss umfassend überwacht und in alle Veröffentlichungen zu den Normen aufgenommen. Siehe IAO, [Information document 4: Classification of instruments and follow-up action](#), Dritte Tagung der SRM TWG, 2017, Abs. 10.

⁴ Veraltete Normen sind Instrumente, bei denen es sich herausstellt, dass sie gegenstandslos geworden sind oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leisten. Siehe IAO, [International labour standards – A glossary](#), 2019, und [Information document 4: Classification of instruments and follow-up action](#), Dritte Tagung der SRM TWG, 2017, Abs. 11.

⁵ Die SRM TWG empfahl, in einer Reihe von Fällen Befragungen zur Erhebung von Informationen mit Relevanz für die Ratifizierung bestimmter aktueller Instrumente, auch in Bezug auf mögliche Herausforderungen und Hindernisse, durchzuführen, mit dem Ziel, konkrete Schritte zur Förderung der Ratifizierung zu ermitteln. Siehe [GB.352/LILS/3](#).

⁶ [GB.355/PV](#), Abs. 1057–1073.

über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, und das Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, für die 2027 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und 2028 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen zu erörternde Allgemeine Erhebung;

- das Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, das Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, für die 2028 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und 2029 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen zu erörternde Allgemeine Erhebung;
- das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, das Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, das Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985, das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, (Teil IV), das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, das Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, für die 2029 vom Sachverständigenausschuss auszuarbeitende und 2030 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen zu erörternde Allgemeine Erhebung.⁷

4. Die vorgeschlagenen vom Amt ausgearbeiteten Berichtsformulare zielen darauf ab, den Auffassungen und Anliegen Rechnung zu tragen, die vom Verwaltungsrat auf seiner 355. Tagung (November 2025) geäußert wurden, und werden ihm zur Prüfung und Billigung vorgelegt (siehe Anhang). Im Anschluss werden die vorgeschlagenen Berichtsformulare im PDF-Format sowie in ein angepasstes ausfüllbares Word-Formular zur Verfügung stehen. Da die ausgewählten aktuellen Übereinkommen ein breites Spektrum von Themen abdecken, werden die Regierungen in den Berichtsformularen ersucht, für jedes der fraglichen Übereinkommen kurz anzugeben, a) inwieweit sie beabsichtigen, den Bestimmungen des Instruments Wirkung zu verleihen, und b) welche Schwierigkeiten seine Ratifizierung verhindern oder verzögern. Die angeforderten Antworten sollten in kurzer Form wesentliche Informationen zum entsprechenden Instrument enthalten, in denen die wichtigsten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchführung der jeweiligen Übereinkommen sowie etwaige Hindernisse für die Ratifizierung zusammengefasst werden.

► **Beschlussentwurf**

5. Der Verwaltungsrat hat

- a) **die Regierungen um die Übermittlung von Berichten nach Artikel 19 der Verfassung der IAO ersucht**
 - i) **für 2027 zum Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, zum Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit, 1979, zum Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen**

⁷ GB.355/PV, Abs. 1091–1120.

lebende Völker, 1989, und zum Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000;

- ii) für 2028 zum Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, zum Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, zum Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, zum Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, zum Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, zum Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und zum Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973;
 - iii) für 2029 zum Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, zum Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, zum Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985, zum Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 (Teil IV), zum Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, zum Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und zum Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969;
- b) die im Anhang zu Dokument GB.356/LILS/3 enthaltenen Berichtsformulare zu diesen Instrumenten gebilligt.

► Anhang I

Gemäß Art. 19 der Verfassung
Ü.188, Ü.152, Ü.169, Ü.183

Internationales Arbeitsamt

Berichte zu nicht ratifizierten Übereinkommen und Empfehlungen (Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation)

* * *

Berichtsformular für die folgenden Instrumente:

Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007

Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit, 1979

Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht sich auf die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation. Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 5 und 7 dieses Artikels lauten wie folgt:

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

[...]

e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind.

b) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung:

[...]

iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll;

Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dieses Berichtsformular geprüft und gebilligt. Es ist in einer Weise abgefasst worden, die die Übermittlung der erforderlichen Informationen nach einheitlichen Gesichtspunkten erleichtern soll.

Bericht

über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Angelegenheiten, die den Gegenstand der im folgenden Fragebogen genannten Instrumente bilden; dieser gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation angeforderte Bericht ist von der Regierung von spätestens am 28. Februar 2027 vorzulegen.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände können Stellungnahmen bis spätestens 30. Juni 2027 übermitteln.

* * *

Kontext und Erstreckungsbereich der Fragen

Auf seiner 355. Tagung (November 2025) vertrat der Verwaltungsrat die Auffassung, dass der Schwerpunkt der vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen 2027, 2028 und 2029 auszuarbeitenden Allgemeinen Erhebung auf den Aussichten für die Ratifizierung ausgewählter aktueller Instrumente liegen sollte.¹ Der Verwaltungsrat ersuchte das Amt, zur Behandlung auf seiner 356. Tagung (März-April 2026) das Berichtsformular nach Artikel 19 zu dem Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, dem Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit, 1979, dem Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, und dem Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, für die 2027 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auszuarbeitende und 2028 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) zu erörternde Allgemeine Erhebung zu erstellen.

Während der Erörterung im Verwaltungsrat wurde auf die potenzielle Rolle hingewiesen, die der Allgemeinen Erhebung dabei zukommt, zu einem gemeinsamen Verständnis auf institutioneller Ebene beizutragen, was die verschiedenen nationalen Gegebenheiten, die die Ratifizierung und wirksame Durchführung ausgewählter aktueller Normen² beeinflussen, insbesondere in Ländern, in denen veraltete Instrumente³ weiter in Kraft sind, die Aussichten und Hindernisse für ihre Ratifizierung und die zur Überwindung dieser Hindernisse möglicherweise benötigte fachliche Hilfe betrifft. Eine Allgemeine Erhebung würde umfassende Informationen über die weiteren Fortschritte in Bezug auf die Empfehlungen der SRM TWG, deren Weiterverfolgung als institutionelle Priorität anerkannt wird, sowie über die Wirkung der Förderarbeit zur Umsetzung dieser Empfehlungen liefern.⁴ Schließlich könnten aus der Allgemeinen Erhebung sachdienliche Informationen für die Vorbereitung der anstehenden wiederkehrenden Diskussion der Internationalen Arbeitskonferenz über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutzes) auf ihrer 117. Tagung (2029) hervorgehen.

Da die ausgewählten aktuellen Übereinkommen ein breites Spektrum von Themen abdecken, werden die Regierungen in dem als einfacher Fragebogen angelegten Berichtsformular ersucht, für jedes der betreffenden Übereinkommen kurz anzugeben, a) inwieweit sie beabsichtigen, den Bestimmungen des Instruments Wirkung zu verleihen, und b) welche Schwierigkeiten seine Ratifizierung verhindern oder verzögern. Die angeforderten Antworten sollten in kurzer Form wesentliche Informationen zum entsprechenden Instrument enthalten,

¹ Die ausgewählten aktuellen Übereinkommen betreffen veraltete Übereinkommen, die von der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) geprüft wurden. Die SRM TWG hat gemäß ihrem Mandat, zu dem Ziel beizutragen, zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlungen angenommen, in denen eine Reihe von Instrumenten als veraltet eingestuft und die Ratifizierung, Förderung und wirksame Durchführung des bzw. der mit diesen veralteten Instrumenten zusammenhängenden aktuellen Instruments bzw. Instrumente gefordert wird, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die noch an daran gebunden sind.

² Aktuelle Normen sind Instrumente, die ihrem Zweck gerecht werden. Sie werden vom Amt gefördert, vom Sachverständigenausschuss umfassend überwacht und in alle Veröffentlichungen zu den Normen aufgenommen. Siehe [Information document 4: Classification of instruments and follow-up action](#), Dritte Tagung der SRM TWG (2017), Abs. 10.

³ Veraltete Normen sind Instrumente, bei denen sich herausstellt, dass sie gegenstandslos geworden sind oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leisten. Siehe [International labour standards – A glossary](#), und [Information document 4: Classification of instruments and follow-up action](#), Dritte Tagung der SRM TWG (2017), Abs. 11.

⁴ Die SRM TWG empfahl, in einer Reihe von Fällen Befragungen zur Erhebung von Informationen mit Relevanz für die Ratifizierung bestimmter aktueller Instrumente, auch in Bezug auf mögliche Herausforderungen und Hindernisse, durchzuführen, mit dem Ziel, konkrete Schritte zur Förderung der Ratifizierung zu ermitteln. Siehe [GB.352/LILS/3](#).

in denen die wichtigsten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchführung der jeweiligen Übereinkommen sowie etwaige Hindernisse für die Ratifizierung zusammengefasst werden.

* * *

Die folgenden Fragen betreffen die Aussichten für die Ratifizierung der ausgewählten aktuellen Übereinkommen. Sie richten sich nur an Mitgliedstaaten, die diese Normen bislang nicht ratifiziert haben.

Bei Bundesstaaten antworten Sie auf die nachstehenden Fragen bitte sowohl für die Bundesebene als auch für die Ebene der Glieder des Bundesstaates.

Sofern es in jüngster Zeit keine neuen Entwicklungen in Bezug auf ein bestimmtes Übereinkommen gab, kann auf Informationen verwiesen werden, die der IAO zuvor in einem Bericht über ein nicht ratifiziertes Übereinkommen zur Verfügung gestellt wurden.

Geben Sie bitte, sofern leicht verfügbar, eine spezifische Referenz (einschließlich eines Internet-Hyperlinks) für Informationen über die Bestimmungen der Gesetze, Vorschriften, Kollektivvereinbarungen, betrieblichen Regelungen, Schiedssprüche, Gerichtsentscheidungen und grundsatzpolitischen Maßnahmen an (oder hängen Sie eine elektronische Kopie an).

Berichtsformular nach Artikel 19 betreffend die Übereinkommen Nr. 188, Nr. 152, Nr. 169 und Nr. 183

I. Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007

Das Übereinkommen Nr. 188 ist die aktuellste internationale Arbeitsnorm zu den Arbeits- und Lebensbedingungen von Fischern. Es stellt eine Überarbeitung, Konsolidierung und Ergänzung früherer, veralteter Instrumente im Bereich der Fischerei (das Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter (Fischer), 1959, das Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung (Fischer), 1959, das Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer, 1959, und das Übereinkommen (Nr. 126) über die Quartiere auf Fischereifahrzeugen, 1966) dar. Das Übereinkommen soll gewährleisten, dass Fischer auf Fischereifahrzeugen angemessene Arbeitsbedingungen in Bezug auf Mindestanforderungen wie Mindestalter, ärztliche Untersuchung, Arbeitsvereinbarungen für Fischer, Besatzungsstärke, Ruhezeiten, Heimschaffung, Anwerbung und Arbeitsvermittlung, Bezahlung, Unterbringung und Verpflegung, Arbeitsschutz, medizinische Versorgung und soziale Sicherheit vorfinden. Das Übereinkommen gilt für die gewerbliche Fischerei, nicht jedoch für die Subsistenzfischerei oder die Freizeitfischerei; es lässt Ausnahmen für bestimmte Kategorien von Fischern oder Fischereifahrzeugen unter den im Übereinkommen dargelegten Bedingungen zu.

Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der neunten Tagung der SRM TWG ⁵, darunter die gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des aktuellen Übereinkommens Nr. 188 in Mitgliedstaaten, in denen die veralteten Übereinkommen Nr. 112, Nr. 113, Nr. 114 und Nr. 126 derzeit in Kraft sind. ⁶

Fragen zum Übereinkommen Nr. 188

1. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 188 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 1. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 188** Wirkung zu verleihen;
 1. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 188** verhindern oder verzögern.

II. Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit, 1979

Das Übereinkommen Nr. 152 stellt eine Überarbeitung des veralteten Übereinkommens (Nr. 32) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter, 1932, dar. Es ist das aktuellste Instrument der IAO zum Arbeitsschutz für Hafenarbeiter. Das Übereinkommen wurde ausgearbeitet, um den Standard der Sicherheit und Gesundheit bei der Hafenarbeit weltweit auf ein akzeptables Mindestniveau anzuheben, internationale Einheitlichkeit in dem erforderlichen Maß zu erreichen, damit Schiffe in Anlaufhäfen nicht aufgrund erheblicher Unterschiede bei den nationalen

⁵ Bericht der neunten Tagung der SRM TWG, 2024, [GB.352/LILS/3](#), Beilage I, Abs. 7.

⁶ [GB.352/PV](#), Abs. 1135. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 112 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 118. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2030). Auf seiner 353. Tagung (März 2025) beschloss der Verwaltungsrat, einen solchen Gegenstand auf die Tagesordnung der 118. Tagung (2030) der Konferenz zu setzen, und bat die vier Mitgliedstaaten, in denen das Übereinkommen Nr. 112 noch in Kraft ist, das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, mit fachlicher Hilfe des Amtes wirksam durchzuführen; [GB.353/PV](#), Abs. 52. d).

Sicherheitsvorschriften oder unterschiedlicher Auslegung dieser Vorschriften behindert werden, und Entwicklungsländern, denen möglicherweise die in den größeren Industrie- und Seeschiffahrtsländern vorhandene einschlägige Sachkenntnis, Erfahrung oder Anleitung fehlt, behilflich zu sein. Der Geltungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten durch Gesetzgebungs- oder Regulierungsmaßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Betrieb, Ausbildung, Notfallvorsorge und Gesundheitsschutz. Somit müssen die Arbeitsplätze, Geräte und Arbeitsmethoden nach dem Übereinkommen sicher sein und ordnungsgemäß unterhalten bzw. angewandt werden. Das Übereinkommen schreibt vor, dass Schiffe, Hebezeuge und Umschlaggeräte geeignet sind sowie regelmäßig inspiziert und sachgerecht verwendet werden. Durch eine angemessene Ausbildung, Aufklärung und Aufsicht ist zu gewährleisten, dass die Hafenarbeit sicher ausgeführt wird, und die Vorschriften zur Sicherheit und zum Tragen von Schutzkleidung sind in der Praxis zu befolgen. Zur Unterstützung der Einhaltung sieht das Übereinkommen ferner Regulierungsrahmen, Aufsichtssysteme und Durchsetzungsmaßnahmen vor. Schließlich ergeht in dem Übereinkommen die Forderung nach einer Anhörung aller an der Hafenarbeit beteiligten Parteien und einer engen Zusammenarbeit zwischen ihnen.

Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der neunten Tagung der SRM TWG ⁷, darunter die gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des aktuellen Übereinkommens Nr. 152 in Mitgliedstaaten, in denen das veraltete Übereinkommen Nr. 32 derzeit in Kraft ist. ⁸

Fragen zum Übereinkommen Nr. 152

2. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 152 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 2. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 152** Wirkung zu verleihen;
 2. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 152** verhindern oder verzögern.

III. Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Das Übereinkommen Nr. 169 stellt eine Überarbeitung des veralteten Übereinkommens (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, dar. Es ist das aktuellste Instrument der IAO zu den Rechten eingeborener und in Stämmen lebender Völker und beruht auf einem Regulierungsansatz, der sich von dem früherer Instrumente unterscheidet. Das Übereinkommen Nr. 169 verfolgt einen umfassenden Ansatz für den Schutz der Rechte eingeborener und in Stämmen lebender Völker und beruht auf der Anerkennung ihrer Bestrebungen, Kontrolle über ihre Einrichtungen, ihre Lebensweise und ihre wirtschaftliche Entwicklung auszuüben, sowie auf der Achtung ihrer Kultur. Es erkennt das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der geschützten Völker an und weist den Regierungen die Verpflichtung zu, planvolle und koordinierte Maßnahmen auszuarbeiten, um die Rechte dieser Völker und ihre Unversehrtheit zu schützen. In dem Übereinkommen ist das Recht eingeborener und in Stämmen lebender Völker, konsultiert zu werden, als Mittel zur Gewährleistung ihrer vollen Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen sowie an der Aufstellung, Durchführung und

⁷ Bericht der neunten Tagung der SRM TWG, 2024, [GB.352/LILS/3](#), Beilage I, Abs. 8.

⁸ [GB.352/PV](#), Abs. 1135.

Bewertung von Plänen und Programmen für die nationale und regionale Entwicklung, die sie berühren können, verankert. Zudem werden der geistige und kulturelle Wert, den eingeborene Völker dem Land beimessen, sowie ihre Eigentums- und Besitzrechte an den traditionell von ihnen bewohnten Gebieten, anerkannt. Ferner ergeht in dem Übereinkommen die Forderung nach vielfältigen Maßnahmen in Bezug auf Beschäftigung und Berufsbildung, die allgemeine Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit, das Gewohnheitsrecht, traditionelle Einrichtungen, Sprachen, religiöse Überzeugungen sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eingeborener und in Stämmen lebender Völker.

Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der neunten Tagung der SRM TWG ⁹, darunter die gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des aktuellen Übereinkommens Nr. 169 in Mitgliedstaaten, in denen das veraltete Übereinkommen Nr. 107 derzeit in Kraft ist. ¹⁰

Fragen zum Übereinkommen Nr. 169

3. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 169 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 3. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 169** Wirkung zu verleihen;
 3. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 169** verhindern oder verzögern.

IV. Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Das Übereinkommen Nr. 183 ist das aktuellste Übereinkommen zum Mutterschutz und stellt eine Überarbeitung des veralteten Übereinkommens (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung), 1952, dar. Es sieht einen 14-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub, ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft, Gesundheitsschutz für schwangere Frauen und bruststillende Mütter, Beschäftigungsschutz und das Verbot der Diskriminierung aufgrund von Mutterschaft sowie Regelungen für das Bruststillen vor. Das Übereinkommen Nr. 183 gilt für alle unselbstständig beschäftigten Frauen, einschließlich derjenigen, die in atypischen Formen abhängiger Arbeit tätig sind. Gegenüber früheren Instrumenten wurden mögliche Ausnahmen eingeschränkt, neue Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Nichtdiskriminierung wurden aufgenommen, die Mindestdauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs wurde verlängert und eine begrenzte Flexibilität bei der Festlegung der Mindestdauer des obligatorischen Mutterschaftsurlaubs nach der Entbindung eingeführt, Änderungen an den Bestimmungen über Leistungen wurden vorgenommen und die Dauer des Schutzes vor Entlassung wurde verlängert.

Auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der achten Tagung der SRM TWG ¹¹, darunter die gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des aktuellen Übereinkommens Nr. 183 in Mitgliedstaaten, in denen die veralteten Übereinkommen Nr. 3 und Nr. 103 derzeit in Kraft sind. ¹²

⁹ Bericht der neunten Tagung der SRM TWG, 2024, [GB.352/LILS/3](#), Beilage I, Abs. 13.

¹⁰ [GB.352/PV](#), Abs. 1135.

¹¹ Bericht der achten Tagung der SRM TWG, 2023, [GB.349/LILS/1](#), Beilage I, Abs. 7.

¹² [GB.349/PV\(Rev.1\)](#), Abs. 991. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919, und des Übereinkommens (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung), 1952, betreffenden Gegenstands auf die Tagesordnung der 121. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2023), vorbe-

Fragen zum Übereinkommen Nr. 183

4. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 183 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 4. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 183** Wirkung zu verleihen;
 4. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 183** verhindern oder verzögern.

V. Abschließende Fragen

- 5.1. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land die IAO um fachliche Hilfe im Zusammenhang mit:
 - 5.1. a). dem Übereinkommen Nr. 188
 - 5.1. b). dem Übereinkommen Nr. 152
 - 5.1. c). dem Übereinkommen Nr. 169
 - 5.1. d). dem Übereinkommen Nr. 183
 ersucht oder eine solche Hilfe von ihr erhalten hat.
- 5.2. Bitte geben Sie an, welche Art von fachlicher Hilfe in Bezug auf folgende Instrumente am nützlichsten wäre:
 - 5.2. a). das Übereinkommen Nr. 188
 - 5.2. b). das Übereinkommen Nr. 152
 - 5.2. c). das Übereinkommen Nr. 169
 - 5.2. d). das Übereinkommen Nr. 183

VI. Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihrer Verbände

- Nennen Sie bitte die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen Kopien des vorliegenden Berichts gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt wurden, und geben Sie bitte an, ob Sie von diesen Verbänden Stellungnahmen erhalten haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Stellungnahmen zusammen mit Bemerkungen, die Sie möglicherweise für nützlich erachten.

haltlich einer 2028 vorzunehmenden Evaluierung, bei der bewertet werden soll, ob die Mitgliedstaaten, die diese veralteten Übereinkommen wirksam ratifiziert haben, die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 ergriffen haben. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat, einen solchen Gegenstand auf die Tagesordnung der 121. Tagung der Konferenz (2033) zu setzen, vorbehaltlich einer möglichen erneuten Prüfung des Zeitpunkts durch den Verwaltungsrat nach einer Evaluierung im Jahr 2028. [GB.350/PV](#), Abs. 80 e) iii).

► Anhang II

Gemäß Art. 19 der Verfassung
Ü.176, Ü.167, Ü.155 und das
dazugehörige Protokoll von 2002, Ü.161, Ü.187, Ü.138

Internationales Arbeitsamt

Berichte zu nicht ratifizierten Übereinkommen und Empfehlungen (Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation)

* * *

Berichtsformular für die folgenden Instrumente:

Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995

Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1979

Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981

Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981

Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985

Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973

Genf

2027

Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht sich auf die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation. Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 5 und 7 dieses Artikels lauten wie folgt:

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

[...]

e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind.

b) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung:

[...]

iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll;

Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dieses Berichtsformular geprüft und gebilligt. Es ist in einer Weise abgefasst worden, die die Übermittlung der erforderlichen Informationen nach einheitlichen Gesichtspunkten erleichtern soll.

Bericht

über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Angelegenheiten, die den Gegenstand der im folgenden Fragebogen genannten Instrumente bilden; dieser gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation angeforderte Bericht ist von der Regierung von spätestens am 29. Februar 2028 vorzulegen.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände können Stellungnahmen bis spätestens 30. Juni 2028 übermitteln.

* * *

Kontext und Erstreckungsbereich der Fragen

Auf seiner 355. Tagung (November 2025) vertrat der Verwaltungsrat die Auffassung, dass der Schwerpunkt der vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen 2027, 2028 und 2029 auszuarbeitenden Allgemeinen Erhebung auf den Aussichten für die Ratifizierung ausgewählter aktueller Instrumente liegen sollte.¹ Der Verwaltungsrat ersuchte das Amt, zur Behandlung auf seiner 356. Tagung (März–April 2026) das Berichtsformular nach Artikel 19 zu dem Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, dem Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, sowie dem Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, für die 2028 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auszuarbeitende und 2029 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) zu erörternde Allgemeine Erhebung zu erstellen.

Während der Erörterung im Verwaltungsrat wurde auf die potenzielle Rolle hingewiesen, die der Allgemeinen Erhebung dabei zukommt, zu einem gemeinsamen Verständnis auf institutioneller Ebene beizutragen, was die verschiedenen nationalen Gegebenheiten, die die Ratifizierung und wirksame Durchführung ausgewählter aktueller Normen² beeinflussen, insbesondere in Ländern, in denen veraltete Instrumente³ weiter in Kraft sind, die Aussichten und Hindernisse für ihre Ratifizierung und die zur Überwindung dieser Hindernisse möglicherweise benötigte fachliche Hilfe betrifft. Eine Allgemeine Erhebung würde umfassende Informationen über die weiteren Fortschritte in Bezug auf die Empfehlungen der SRM TWG, deren Weiterverfolgung als institutionelle Priorität anerkannt wird, sowie über die Wirkung der Förderarbeit zur Umsetzung dieser Empfehlungen liefern.⁴ Schließlich könnten aus der Allgemeinen Erhebung sachdienliche Informationen für die Vorbereitung der anstehenden wiederkehrenden Diskussion der Internationalen Arbeitskonferenz über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf ihrer 118. Tagung (2030) hervorgehen.

Da die ausgewählten aktuellen Übereinkommen ein breites Spektrum von Themen abdecken, werden die Regierungen in dem als einfacher Fragebogen angelegten Berichtsformular ersucht, für jedes der betreffenden Übereinkommen kurz anzugeben, a) inwieweit

¹ Die ausgewählten aktuellen Übereinkommen betreffen veraltete Übereinkommen, die von der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) geprüft wurden. Die SRM TWG hat gemäß ihrem Mandat, zu dem Ziel beizutragen, zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlungen angenommen, in denen eine Reihe von Instrumenten als veraltet eingestuft und die Ratifizierung, Förderung und wirksame Durchführung des bzw. der mit diesen veralteten Instrumenten zusammenhängenden aktuellen Instruments bzw. Instrumente gefordert wird, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die noch an daran gebunden sind.

² Aktuelle Normen sind Instrumente, die ihrem Zweck gerecht werden. Sie werden vom Amt gefördert, vom Sachverständigenausschuss umfassend überwacht und in alle Veröffentlichungen zu den Normen aufgenommen. Siehe [Information document 4: Classification of instruments and follow-up action](#), Dritte Tagung der SRM TWG (2017), Abs. 10.

³ Veraltete Normen sind Instrumente, bei denen sich herausstellt, dass sie gegenstandslos geworden sind oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leisten. Siehe [International labour standards – A glossary](#), und [Information document 4: Classification of instruments and follow-up action](#), Dritte Tagung der SRM TWG (2017), Abs. 11.

⁴ Die SRM TWG empfahl, in einer Reihe von Fällen Befragungen zur Erhebung von Informationen mit Relevanz für die Ratifizierung bestimmter aktueller Instrumente, auch in Bezug auf mögliche Herausforderungen und Hindernisse, durchzuführen, mit dem Ziel, konkrete Schritte zur Förderung der Ratifizierung zu ermitteln. Siehe [GB.352/LILS/3](#).

sie beabsichtigen, den Bestimmungen des Instruments Wirkung zu verleihen, und b) welche Schwierigkeiten seine Ratifizierung verhindern oder verzögern. Die angeforderten Antworten sollten in kurzer Form wesentliche Informationen zum entsprechenden Instrument enthalten, in denen die wichtigsten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchführung der jeweiligen Übereinkommen sowie etwaige Hindernisse für die Ratifizierung zusammengefasst werden.

* * *

Die folgenden Fragen betreffen die Aussichten für die Ratifizierung der ausgewählten aktuellen Übereinkommen. Sie richten sich nur an Mitgliedstaaten, die diese Normen bislang nicht ratifiziert haben.

Bei Bundesstaaten antworten Sie auf die nachstehenden Fragen bitte sowohl für die Bundesebene als auch für die Ebene der Glieder des Bundesstaates.

Sofern es in jüngster Zeit keine neuen Entwicklungen in Bezug auf ein bestimmtes Übereinkommen gab, kann auf Informationen verwiesen werden, die der IAO zuvor in einem Bericht über ein nicht ratifiziertes Übereinkommen zur Verfügung gestellt wurden.

Geben Sie bitte, sofern leicht verfügbar, eine spezifische Referenz (einschließlich eines Internet-Hyperlinks) für Informationen über die Bestimmungen der Gesetze, Vorschriften, Kollektivvereinbarungen, betrieblichen Regelungen, Schiedssprüche, Gerichtsentscheidungen und grundsatzpolitischen Maßnahmen an (oder hängen Sie eine elektronische Kopie an).

Berichtsformular nach Artikel 19 betreffend die Übereinkommen Nr. 176, Nr. 167, Nr. 155 und das dazugehörige Protokoll von 2002, Nr. 161, Nr. 187 und Nr. 138

I. Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995,

Das Übereinkommen Nr. 176 sieht vor, dass Sicherheit und Gesundheit bei der Gestaltung, dem Bau, der Inbetriebnahme, dem Betrieb, der Instandhaltung und der Stilllegung von Bergwerken Vorrang haben müssen, und weist den Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Aufgaben in dieser Hinsicht zu. Sein Ziel ist es, sowohl Frauen als auch Männer, die im Bergbau arbeiten, zu schützen. Das Übereinkommen schreibt vor, dass nach Beratungen mit den in Betracht kommenden repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in allen Bergwerken eine kohärente nationale Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes eingeführt und regelmäßig überprüft wird. Zudem wird darin Folgendes gefordert: die Annahme von Rechtsvorschriften zur Sicherheit und Gesundheit in Bergwerken, die Verpflichtung der Arbeitgeber, Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Bergwerk zu ergreifen, um Risiken für Sicherheit und Gesundheit in Bergwerken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß herabzusetzen, was Aufsicht, Inspektion, Gefahrenverhütung und Notfallvorsorge einschließt, Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter; Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern sowie eine wirksame Durchführung.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG⁵, darunter Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das veraltete Übereinkommen (Nr. 45) über die Untertagearbeiten (Frauen), 1935, gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente im Bereich des Arbeitsschutzes, darunter das Übereinkommen Nr. 176.⁶

Fragen zum Übereinkommen Nr. 176

1. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 176 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 1. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 176** Wirkung zu verleihen;
 1. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 176** verhindern oder verzögern.

II. Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988

Das Übereinkommen Nr. 167 legt Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes im Bauwesen fest und sieht Verhütungs- und Schutzmaßnahmen für Bauarbeiten vor. Es stellt eine Überarbeitung des Übereinkommens (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, dar, das von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben wurde. Das Übereinkommen Nr. 167 schreibt vor, dass auf der Grundlage einer Gefahrenermittlung und Risikobewertung eine Gesetzgebung erlassen und beibehalten wird, die die Anwendung des Übereinkommens sicherstellt. Das Übereinkommen regelt die Zusammen-

⁵ Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, [GB.334/LILS/3](#), Beilage, Abs.9–12.

⁶ [GB.334/PV](#), Abs. 761. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 45 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz. Siehe auch [GB.334/INS/2/1](#) Abs. 31 d) und [GB.341/PV](#), Abs. 42 e). Die Übereinkommen Nr. 45 und Nr. 62 wurden von der IAK auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben.

arbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Pflichten von Arbeitgebern und Selbstständigen, die Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen, wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig auf einer Baustelle Arbeiten ausführen, die Berücksichtigung der Sicherheit bei dem Entwurf und der Planung von Bauprojekten sowie die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter. Ferner sieht es spezifische Verhütungs- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf Arbeitsplätze, Ausrüstungen, Werkzeuge, Gerüste, Transportgeräte und Maschinen, Arbeiten in Höhen, Aushübe und andere Bautätigkeiten sowie Bestimmungen zu Erster Hilfe, Sozialeinrichtungen, Information, Ausbildung, Meldung von Unfällen und Krankheiten sowie zur wirksamen Durchführung vor.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG ⁷, darunter Folgemaßnahmen des Amtes und die Förderung dreigliedriger Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das Übereinkommen Nr. 62 gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente im Bereich des Arbeitsschutzes, darunter das Übereinkommen Nr. 167, und gezielte fachliche Hilfe für Mitgliedstaaten, die am meisten Unterstützung benötigen,⁸

Fragen zum Übereinkommen Nr. 167

2. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 167 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 - 2.a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 167** Wirkung zu verleihen;
 - 2.b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 167** verhindern oder verzögern.

III. Übereinkommen (Nr. 55) über den Arbeitsschutz, 1981

Das Übereinkommen Nr. 155 ist ein grundlegendes Übereinkommen, das den zentralen Rahmen für das Arbeitsschutzmanagement auf nationaler Ebene ebenso wie am Arbeitsplatz vorgibt. Es schreibt die Ausarbeitung, Durchführung und regelmäßige Überprüfung einer kohärenten nationalen Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt in Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor, deren Ziel es sein muss, Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhüten. Auf nationaler Ebene sieht das Übereinkommen zentrale Arbeitsschutzaufgaben der zuständigen Stelle, darunter die Durchsetzung und die Bereitstellung von Anleitung, sowie Sicherheitsmaßnahmen für die Gestaltung, den Bau und die Einfuhr von Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffen zum gewerblichen Gebrauch vor. Auf betrieblicher Ebene legt das Übereinkommen die wichtigsten Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf die Sicherheit von Arbeitsplätzen, Maschinen, Ausrüstungen und Verfahren sowie die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer fest.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG ⁹, darunter Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das veraltete Übereinkommen (Nr. 45) über die Untertagearbeiten (Frauen), 1935, und das veraltete Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungs-

⁷ Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, [GB.334/LILS/3](#), Beilage, Abs. 13–14.

⁸ [GB.334/PV](#), Abs. 761. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 62 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz. Siehe auch [GB.334/INS/2/1](#) Abs. 31 d) und [GB.341/PV](#), Abs. 42 e).

⁹ Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, [GB.334/LILS/3](#), Beilage, Abs. 9–14.

vorschriften (Hochbau), 1937, gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente ¹⁰ im Bereich des Arbeitsschutzes. ¹¹

Fragen zum Übereinkommen Nr. 155

3. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 155 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 3. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 155** Wirkung zu verleihen;
 3. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 155** verhindern oder verzögern.

IV. Protokoll von 2002 zum Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981

Das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, legt Anforderungen und Verfahren für die Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährlichen Vorkommnissen, Wegeunfällen und Fällen, in denen Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht, sowie für die Veröffentlichung entsprechender jährlicher Statistiken fest.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG ¹², darunter Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das veraltete Übereinkommen (Nr. 45) über die Untertagearbeiten (Frauen), 1935, und das veraltete Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente ¹³ im Bereich des Arbeitsschutzes. ¹⁴

Fragen zum Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155

4. Wenn Ihr Land das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,

¹⁰ In Bezug auf die Arbeitsschutzinstrumente, mit deren Überprüfung sie beauftragt wurde, hat die SRM TWG die Ratifizierung und wirksame Durchführung bestimmter aktueller Arbeitsschutzübereinkommen empfohlen, mit denen ein allgemeiner Rahmen geschaffen wird: das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das dazugehörige Protokoll von 2002, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006. Siehe Bericht der dritten Tagung der SRM TWG, 2017, [GB.331/LILS/2](#), Beilage, Abs. 7; und den Beschluss des Verwaltungsrats zur Billigung der Empfehlungen der SRM TWG, [GB.331/PV](#), Abs. 723.

¹¹ [GB.334/PV](#), Abs. 761. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45 und 62 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz. Siehe auch: [GB.334/INS/2/1](#) Abs. 31 d) und [GB.341/PV](#), Abs. 42 e). Die Übereinkommen Nr. 45 und 62 wurden von der IAK auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben.

¹² Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, [GB.334/LILS/3](#), Beilage, Abs. 9–14.

¹³ In Bezug auf die Arbeitsschutzinstrumente, mit deren Überprüfung sie beauftragt wurde, hat die SRM TWG die Ratifizierung und wirksame Durchführung bestimmter aktueller Arbeitsschutzübereinkommen empfohlen, mit denen ein allgemeiner Rahmen geschaffen wird: das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das dazugehörige Protokoll von 2002, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006. Siehe Bericht der dritten Tagung der SRM TWG, 2017, [GB.331/LILS/2](#), Beilage, Abs. 7; und den Beschluss des Verwaltungsrats zur Billigung der Empfehlungen der SRM TWG, [GB.331/PV](#), Abs. 723.

¹⁴ [GB.334/PV](#), Abs. 761. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45 und 62 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz. Siehe auch: [GB.334/INS/2/1](#) Abs. 31 d) und [GB.341/PV](#), Abs. 42 e). Die Übereinkommen Nr. 45 und 62 wurden von der IAK auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben.

4. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Protokolls von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155** Wirkung zu verleihen;
4. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Protokolls von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155** verhindern oder verzögern.

V. Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985

Das Übereinkommen Nr. 161 sieht die Einrichtung betriebsärztlicher Dienste in Betrieben vor, die im Wesentlichen mit vorbeugenden Aufgaben betraut sind und die den Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter im Betrieb über die Erfordernisse für die Schaffung und Erhaltung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt zu beraten haben. Das Übereinkommen verpflichtet sich nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, zur Festlegung, Durchführung und regelmäßigen Überprüfung einer kohärenten innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet der betriebsärztlichen Dienste. Es sieht die schrittweise Einrichtung betriebsärztlicher Dienste mit Aufgaben vor, die angemessen sind und den Berufsgefahren des Betriebes entsprechen, und legt die Tätigkeitsvoraussetzungen fest.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG ¹⁵, darunter Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das veraltete Übereinkommen (Nr. 45) über die Untertagearbeiten (Frauen), 1935, und das veraltete Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente ¹⁶ im Bereich des Arbeitsschutzes. ¹⁷

Fragen zum Übereinkommen Nr. 161

5. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 161 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 5. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 161** Wirkung zu verleihen;
 5. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 161** verhindern oder verzögern.

VI. Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Das Übereinkommen Nr. 187 ist ein grundlegendes Übereinkommen, mit dem ein integrierter Ansatz für Arbeitsschutznormen eingeführt wird, der ihre Kohärenz, Relevanz und Wirkung steigert. Es hat vor allem zwei Ziele: die Entwicklung einer präventiven Arbeitsschutz-

¹⁵ Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, [GB.334/LILS/3](#), Beilage, Abs. 9–14.

¹⁶ In Bezug auf die Arbeitsschutzinstrumente, mit deren Überprüfung sie beauftragt wurde, hat die SRM TWG die Ratifizierung und wirksame Durchführung bestimmter aktueller Arbeitsschutzübereinkommen empfohlen, mit denen ein allgemeiner Rahmen geschaffen wird: das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das dazugehörige Protokoll von 2002, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006. Siehe Bericht der dritten Tagung der SRM TWG, 2017, [GB.331/LILS/2](#), Beilage, Abs. 7; und den Beschluss des Verwaltungsrats zur Billigung der Empfehlungen der SRM TWG, [GB.331/PV](#), Abs. 723.

¹⁷ [GB.334/PV](#), Abs. 761. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45 und Nr. 62 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz. Siehe auch: [GB.334/INS/2/1](#) Abs. 31 d) und [GB.341/PV](#), Abs. 42 e). Die Übereinkommen Nr. 45 und 62 wurden von der IAK auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben.

kultur und die Anwendung eines Systemansatzes für das Arbeitsschutzmanagement auf nationaler Ebene. Diese drei Grundprinzipien schlagen sich in den drei grundlegenden Konzepten des Instruments nieder: i) einer innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, ii) einem innerstaatlichen Arbeitsschutzsystem und iii) einem innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramm. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch die Entwicklung dieser drei Mechanismen in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes zur Verhütung von arbeitsbedingten Unfällen, Erkrankungen und Todesfällen zu fördern.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG ¹⁸, darunter Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das veraltete Übereinkommen (Nr. 45) über die Untertagearbeiten (Frauen), 1935, und das veraltete Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung aktueller Instrumente ¹⁹ im Bereich des Arbeitsschutzes. ²⁰

Fragen zum Übereinkommen Nr. 187

6. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 187 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 6. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 187** Wirkung zu verleihen;
 6. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 187** verhindern oder verzögern.

VII. Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973

Das Übereinkommen Nr. 138 ist ein grundlegendes Übereinkommen, das auf die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit durch die Annahme und Umsetzung einer innerstaatlichen Politik und die Festlegung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit abzielt. Es stellt eine Überarbeitung folgender veralteter Übereinkommen dar: Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, Übereinkommen (Nr. 10) über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, Übereinkommen (Nr. 33), über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, Übereinkommen (Nr. 59) über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, und Übereinkommen (Nr. 123) über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965. Das Übereinkommen Nr. 138 schreibt vor, dass das allgemeine Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren (oder unter bestimmten Umständen unter 14 Jahren) liegen darf, und dass das Mindestalter für eine Arbeit, die gefährlich ist, auf 18 Jahre (oder unter bestimmten strengen Bedingungen auf 16 Jahre) festgesetzt werden muss. Zudem enthält es verschiedene

¹⁸ Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, [GB.334/LILS/3](#), Beilage, Abs. 9–14.

¹⁹ In Bezug auf die Arbeitsschutzinstrumente, mit deren Überprüfung sie beauftragt wurde, hat die SRM TWG die Ratifizierung und wirksame Durchführung bestimmter aktueller Arbeitsschutzübereinkommen empfohlen, mit denen ein allgemeiner Rahmen geschaffen wird: das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das dazugehörige Protokoll von 2002, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006. Siehe Bericht der dritten Tagung der SRM TWG, 2017, [GB.331/LILS/2](#), Beilage, Abs. 7; und den Beschluss des Verwaltungsrats zur Billigung der Empfehlungen der SRM TWG, [GB.331/PV](#), Abs. 723.

²⁰ [GB.334/PV](#), Abs. 761. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45 und Nr. 62 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz. Siehe auch [GB.334/INS/2/1](#) Abs. 31 d) und [GB.341/PV](#), Abs. 42 e). Die Übereinkommen Nr. 45 und Nr. 62 wurden von der IAK auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben.

Flexibilitätsklauseln, darunter die Regelung der Möglichkeit für Kinder unter dem Mindestalter, an einer dualen Berufsausbildung oder beruflichen Ausbildung, leichten Arbeiten und künstlerischen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie Bestimmungen für die wirksame Durchführung.

Auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der achten Tagung der SRM TWG ²¹, darunter die gezielte Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des aktuellen Übereinkommens Nr. 138 in Mitgliedstaaten, in denen die veralteten Übereinkommen Nr. 5, Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 derzeit in Kraft sind. ²²

Fragen zum Übereinkommen Nr. 138

7. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 7. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 138** Wirkung zu verleihen;
 7. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 138** verhindern oder verzögern.

VIII. Abschließende Fragen

- 8.1. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land die IAO um fachliche Hilfe im Zusammenhang mit:
 - 8.1. a). dem Übereinkommen Nr. 176
 - 8.1. b). dem Übereinkommen Nr. 167
 - 8.1. c). dem Übereinkommen Nr. 155
 - 8.1. d). dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155
 - 8.1. e). dem Übereinkommen Nr. 161
 - 8.1. f). dem Übereinkommen Nr. 187
 - 8.1. g). dem Übereinkommen Nr. 138
 ersucht oder eine solche Hilfe von ihr erhalten hat.
- 8.2. Bitte geben Sie an, welche Art von fachlicher Hilfe in Bezug auf folgende Instrumente am nützlichsten wäre:
 - 8.2. a). das Übereinkommen Nr. 176
 - 8.2. b). das Übereinkommen Nr. 167
 - 8.2. c). das Übereinkommen Nr. 155
 - 8.2. d). das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155
 - 8.2. e). das Übereinkommen Nr. 161
 - 8.2. f). das Übereinkommen Nr. 187
 - 8.2. g). das Übereinkommen Nr. 138

²¹ Bericht der achten Tagung der SRM TWG, 2023, [GB.349/LILS/1](#), Beilage I, Abs. 10.

²² [GB.349/PV\(Rev.1\)](#), Abs. 991. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 und die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 116. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2028). Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat, einen solchen Gegenstand auf die Tagesordnung der 116. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2028) zu setzen. [GB.350/PV](#), Abs. 80 e) i).

IX. Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihrer Verbände

- Nennen Sie bitte die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen Kopien des vorliegenden Berichts gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt wurden, und geben Sie bitte an, ob Sie von diesen Verbänden Stellungnahmen erhalten haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Stellungnahmen zusammen mit Bemerkungen, die Sie möglicherweise für nützlich erachten.
-

► Anhang III

Gemäß Art. 19 der Verfassung
Ü.88, Ü.181, Ü.160,
Ü.102 (Teil IV), Ü.118, Ü.168, Ü.81, Ü.129

Internationales Arbeitsamt

Berichte zu nicht ratifizierten Übereinkommen und Empfehlungen (Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation)

* * *

Berichtsformular für die folgenden Instrumente:

Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948

Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997,

Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985

Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, (Teil VI)

Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962

Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz
gegen Arbeitslosigkeit, 1988

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947

Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969

Genf

2028

Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht sich auf die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation. Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 5 und 7 dieses Artikels lauten wie folgt:

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

[...]

e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind.

b) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung:

[...]

iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll;

Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dieses Berichtsformular geprüft und gebilligt. Es ist in einer Weise abgefasst worden, die die Übermittlung der erforderlichen Informationen nach einheitlichen Gesichtspunkten erleichtern soll.

Bericht

über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Angelegenheiten, die den Gegenstand der im folgenden Fragebogen genannten Instrumente bilden; dieser gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation angeforderte Bericht ist von der Regierung von spätestens am 28. Februar 2029 vorzulegen.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände können Stellungnahmen bis spätestens 30. Juni 2029 übermitteln.

* * *

Kontext und Erstreckungsbereich der Fragen

Auf seiner 355. Tagung (November 2025) vertrat der Verwaltungsrat die Auffassung, dass der Schwerpunkt der vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen 2027, 2028 und 2029 auszuarbeitenden Allgemeinen Erhebung auf den Aussichten für die Ratifizierung ausgewählter aktueller Instrumente liegen sollte.¹ Der Verwaltungsrat ersuchte das Amt, zur Behandlung auf seiner 356. Tagung (März–April 2026) das Berichtsformular nach Artikel 19 zu dem Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarkterwaltung, 1948, dem Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, dem Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985, dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, (Teil IV), dem Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, dem Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und dem Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, für die 2029 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auszuarbeitende und 2030 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) zu erörternde Allgemeine Erhebung zu erstellen.

Während der Erörterung im Verwaltungsrat wurde auf die potenzielle Rolle hingewiesen, die der Allgemeinen Erhebung dabei zukommt, zu einem gemeinsamen Verständnis auf institutioneller Ebene beizutragen, was die verschiedenen nationalen Gegebenheiten, die die Ratifizierung und wirksame Durchführung ausgewählter aktueller Normen² beeinflussen, insbesondere in Ländern, in denen veraltete Instrumente³ weiter in Kraft sind, die Aussichten und Hindernisse für ihre Ratifizierung und die zur Überwindung dieser Hindernisse möglicherweise benötigte fachliche Hilfe betrifft. Eine Allgemeine Erhebung würde umfassende Informationen über die weiteren Fortschritte in Bezug auf die Empfehlungen der SRM TWG, deren Weiterverfolgung als institutionelle Priorität anerkannt wird, sowie über die Wirkung der Förderarbeit zur Umsetzung dieser Empfehlungen liefern.⁴ Schließlich könnten aus der Allgemeinen Erhebung angesichts dessen, dass der Verwaltungsrat noch keinen Beschluss über einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen auf der Internationalen Arbeitskonferenz für die Zeit nach 2030 gefasst hat, sachdienliche Informationen für die Vorbereitung einer künftigen, noch festzulegenden wiederkehrenden Diskussion hervorgehen.

¹ Die ausgewählten aktuellen Übereinkommen betreffen veraltete Übereinkommen, die von der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) geprüft wurden. Die SRM TWG hat gemäß ihrem Mandat, zu dem Ziel beizutragen, zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, vom Verwaltungsrat gebilligte Empfehlungen angenommen, in denen eine Reihe von Instrumenten als veraltet eingestuft und die Ratifizierung, Förderung und wirksame Durchführung des bzw. der mit diesen veralteten Instrumenten zusammenhängenden aktuellen Instruments bzw. Instrumente gefordert wird, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die noch an daran gebunden sind.

² Aktuelle Normen sind Instrumente, die ihrem Zweck gerecht werden. Sie werden vom Amt gefördert, vom Sachverständigenausschuss umfassend überwacht und in alle Veröffentlichungen zu den Normen aufgenommen. Siehe [Information document 4: Classification of instruments and follow-up action](#), Dritte Tagung der SRM TWG (2017), Abs. 10.

³ Veraltete Normen sind Instrumente, bei denen sich herausstellt, dass sie gegenstandslos geworden sind oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leisten. Siehe [International labour standards – A glossary](#), und [Information document 4: Classification of instruments and follow-up action](#), Dritte Tagung der SRM TWG (2017), Abs. 11.

⁴ Die SRM TWG empfahl, in einer Reihe von Fällen Befragungen zur Erhebung von Informationen mit Relevanz für die Ratifizierung bestimmter aktueller Instrumente, auch in Bezug auf mögliche Herausforderungen und Hindernisse, durchzuführen, mit dem Ziel, konkrete Schritte zur Förderung der Ratifizierung zu ermitteln. Siehe [GB.352/LILS/3](#).

Da die ausgewählten aktuellen Übereinkommen ein breites Spektrum von Themen abdecken, werden die Regierungen in dem als einfacher Fragebogen angelegten Berichtsfomular ersucht, für jedes der betreffenden Übereinkommen kurz anzugeben, a) inwieweit sie beabsichtigen, den Bestimmungen des Instruments Wirkung zu verleihen, und b) welche Schwierigkeiten seine Ratifizierung verhindern oder verzögern. Die angeforderten Antworten sollten in kurzer Form wesentliche Informationen zum entsprechenden Instrument enthalten, in denen die wichtigsten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchführung der jeweiligen Übereinkommen sowie etwaige Hindernisse für die Ratifizierung zusammengefasst werden.

* * *

Die folgenden Fragen betreffen die Aussichten für die Ratifizierung der ausgewählten aktuellen Übereinkommen. Sie richten sich nur an Mitgliedstaaten, die diese Normen bislang nicht ratifiziert haben.

Bei Bundesstaaten antworten Sie auf die nachstehenden Fragen bitte sowohl für die Bundesebene als auch für die Ebene der Glieder des Bundesstaates.

Sofern es in jüngster Zeit keine neuen Entwicklungen in Bezug auf ein bestimmtes Übereinkommen gab, kann auf Informationen verwiesen werden, die der IAO zuvor in einem Bericht über ein nicht ratifiziertes Übereinkommen zur Verfügung gestellt wurden

Geben Sie bitte, sofern leicht verfügbar, eine spezifische Referenz (einschließlich eines Internet-Hyperlinks) für Informationen über die Bestimmungen der Gesetze, Vorschriften, Kollektivvereinbarungen, betrieblichen Regelungen, Schiedssprüche, Gerichtsentscheidungen und grundsatzpolitischen Maßnahmen an (oder hängen Sie eine elektronische Kopie an).

Berichtsformular nach Artikel 19 betreffend die Übereinkommen Nr. 88, Nr. 181, Nr. 160, Nr. 102 (Teil IV), Nr. 118, Nr. 168, Nr. 81 und Nr. 129

I. Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948

Das Übereinkommen Nr. 88 sieht vor, dass die Regierungen für das ganze Land eine öffentliche, unentgeltliche Arbeitsmarktverwaltung unterhalten, die Arbeitnehmern beim Aufsuchen einer passenden Stelle und den Arbeitgebern beim Einstellen geeigneter Arbeitskräfte behilflich ist. Es verpflichtet zur Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen, um die bestmögliche Organisation des Arbeitsmarktes zur Erzielung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Steigerung und Ausnützung der Produktionskräfte zu verwirklichen. Im Übereinkommen werden Maßnahmen mit dem Ziel gefordert, die Mitarbeit der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Organisation und Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung zu gewährleisten und für eine angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen, Berichterstattung und Verwaltung zu sorgen, damit die Arbeitsmarktverwaltung entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten wirksam arbeiten kann.

Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der fünften Tagung der SRM TWG ⁵, darunter Folgemaßnahmen des Amtes, die die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des veralteten Übereinkommens (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, 1919, sind, dazu veranlassen, soweit zutreffend, die Übereinkommen Nr. 88, Nr. 102 (Teil IV), Nr. 118, Nr. 160 und Nr. 168 zu ratifizieren und so eine Lücke im Rechtsschutz zu vermeiden, und auf Ersuchen die Bereitstellung fachlicher Hilfe für die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Ratifizierung. ⁶

Fragen zum Übereinkommen Nr. 88

1. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 88 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 1. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 88** Wirkung zu verleihen;
 1. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 88** verhindern oder verzögern.

II. Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997

Das Übereinkommen Nr. 181 (Oktober–November 2019) schafft einen umfassenden Rahmen für die Registrierung, Zulassung und wirksame Regulierung privater Arbeitsvermittler, den Schutz der Arbeitnehmer, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen, und die Förderung der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienst. Es stellt eine Überarbeitung des veralteten Übereinkommens (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949, und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 109. Tagung (2021) zurückgezogenen Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, dar. Das Übereinkommen gilt für alle privaten Arbeitsvermittler, Wirtschaftszweige und Gruppen von Arbeitnehmern mit Ausnahme von Seeleuten. Es schreibt vor, dass private Arbeitsvermittler den Arbeitnehmern für ihre Dienstleistungen keine Gebüh-

⁵ Bericht der fünften Tagung der SRM TWG, 2019, [GB.337/LILS/1](#), Beilage I, Abs. 5.

⁶ [GB.337/PV](#), Abs. 745. Im Rahmen der gebilligten Empfehlungen wurde zudem Kenntnis von der Absicht der SRM TWG genommen, auf ihrer Tagung 2026 die Folgemaßnahmen des Amtes in Form von maßgeschneiderten Aktionsplänen zum Übereinkommen Nr. 2 zu evaluieren, um eine fundierte Entscheidung über den geeigneten Zeitpunkt für die Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 2 durch die Internationale Arbeitskonferenz zu treffen.

ren oder sonstige Kosten in Rechnung stellen dürfen, es sei denn, die zuständige Stelle hat nach Beratungen bestimmte Ausnahmen zugelassen.

Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der fünften Tagung der SRM TWG ⁷, darunter Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des veralteten Übereinkommens Nr. 96 sind, dazu veranlassen, das aktuelle Übereinkommen Nr. 181 zu ratifizieren und so eine Lücke im Rechtsschutz zu vermeiden, und auf Ersuchen die Bereitstellung fachlicher Hilfe für die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Ratifizierung. ⁸

Fragen zum Übereinkommen Nr. 181

2. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 181 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 2. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 181** Wirkung zu verleihen;
 2. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 181** verhindern oder verzögern.

III. Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985

Das Übereinkommen stellt eine Überarbeitung des Übereinkommens (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, dar, das von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben wurde. Das Übereinkommen Nr. 160 sieht die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Systems von Arbeitsstatistiken, das auf internationalen Normen beruht und alle Bereiche der grundlegenden Arbeitsstatistik umfasst, sowie einen erweiterten Umfang der bereitzustellenden Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten vor. Es befasst sich mit Gegenständen wie Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Verdienst, Arbeitskosten, Verbraucherpreisen, Haushaltseinkommen und -ausgaben, berufsbedingten Schädigungen und Berufskrankheiten sowie Arbeitsstreitigkeiten. Das Übereinkommen Nr. 160 bietet den ratifizierenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die statistischen Verpflichtungen schrittweise anzuwenden und auszuweiten, indem sie bestimmte Bestimmungen von Teil II des Übereinkommens ausnehmen, was Flexibilität bietet, um die Ratifizierung und wirksame Durchführung zu erleichtern.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG ⁹, darunter Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das veraltete Übereinkommen Nr. 63 gebundenen Mitgliedstaaten und den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, auf die das Übereinkommen aufgrund einer entsprechenden Erklärung anwendbar ist, mit dem Ziel, die Prüfung der Ratifizierung des aktuellen Übereinkommens Nr. 160 zu unterstützen. ¹⁰ Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der fünften

⁷ Bericht der fünften Tagung der SRM TWG, 2019, [GB.337/LILS/1](#), Beilage I, Abs. 7.

⁸ [GB.337/PV](#), Abs. 745. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 96 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 119. Tagung (2030) [118. Tagung (2030)] und eines die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 34 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) [109. Tagung (2021)] der Internationalen Arbeitskonferenz (2021). Siehe auch [GB.337/INS/2\(Add.1\)](#), Abs. 9 b) und c) und [GB.337/INS/2\(Add.1\)/decision](#).

⁹ Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, [GB.334/LILS/3](#), Beilage, Abs. 20.

¹⁰ [GB.334/PV](#), Abs. 761. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 63 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz. Siehe auch: [GB.334/INS/2/1](#) Abs. 31 d) und [GB.341/PV](#), Abs. 42 e).

Tagung der SRM TWG ¹¹, darunter Folgemaßnahmen des Amtes, die die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des veralteten Übereinkommens (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, 1919, sind, dazu veranlassen, soweit zutreffend, die aktuellen Übereinkommen Nr. 88, Nr. 102 (Teil IV), Nr. 118, Nr. 160 und Nr. 168 zu ratifizieren und so eine Lücke im Rechtsschutz zu vermeiden, und auf Ersuchen die Bereitstellung fachlicher Hilfe für die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Ratifizierung. ¹²

Fragen zum Übereinkommen Nr. 160

3. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 160 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 3. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 160** Wirkung zu verleihen;
 3. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 160** verhindern oder verzögern.

IV. Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, (Teil IV)

Das Übereinkommen Nr. 102 ist ein wegweisendes Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und das einzige internationale Instrument, das ausgehend von den zentralen Grundsätzen der sozialen Sicherheit weltweit vereinbarte Mindestnormen für alle neun Zweige der sozialen Sicherheit aufstellt. Diese Zweige sind: ärztliche Betreuung (Teil II), Krankengeld (Teil III), Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Teil IV), Leistungen bei Alter (Teil V), Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Teil VI), Familienleistungen (Teil VII), Leistungen bei Mutterschaft (Teil VIII), Leistungen bei Invalidität (Teil IX) und Leistungen an Hinterbliebene (Teil X). Obwohl das Übereinkommen Nr. 102 alle Zweige abdeckt, müssen die Mitgliedstaaten lediglich drei dieser Teile ratifizieren, was den ratifizierenden Ländern eine schrittweise Ausweitung der sozialen Absicherung ermöglicht. Teil IV des Übereinkommens Nr. 102 (Leistungen bei Arbeitslosigkeit) sieht vor, dass diese Leistung geschützten Personen gewährt wird, die arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, jedoch keine zumutbare Beschäftigung erlangen können, sofern sie die vorgeschriebenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Er legt die anwendbaren Mindestparameter für den Leistungsbezug in Bezug auf die Abdeckung, die Beitrags- und Wartezeit sowie die Höhe und die Dauer der Zahlung für Sozialversicherungs- und aus Steuern finanzierte Systeme fest.

Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der fünften Tagung der SRM TWG ¹³, darunter Folgemaßnahmen des Amtes, die die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des veralteten Übereinkommens (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, 1919, sind, dazu veranlassen, soweit zutreffend, die aktuellen Übereinkommen Nr. 88, Nr. 102 (Teil IV), Nr. 118, Nr. 160 und Nr. 168 zu ratifizieren und so eine Lücke im Rechtsschutz zu vermeiden, und auf Ersuchen die Bereitstellung fachlicher Hilfe für die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Ratifizierung. ¹⁴

¹¹ Bericht der fünften Tagung der SRM TWG, 2019, [GB.337/LILS/1](#), Beilage I, Abs. 5.

¹² [GB.337/PV](#), Abs. 745. Im Rahmen der gebilligten Empfehlungen wurde zudem Kenntnis von der Absicht der SRM TWG genommen, auf ihrer Tagung 2026 die Folgemaßnahmen des Amtes in Form von maßgeschneiderten Aktionsplänen zum Übereinkommen Nr. 2 zu evaluieren, um eine fundierte Entscheidung über den geeigneten Zeitpunkt für die Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 2 durch die Internationale Arbeitskonferenz zu treffen.

¹³ Bericht der fünften Tagung der SRM TWG, 2019, [GB.337/LILS/1](#), Beilage I, Abs. 5.

¹⁴ [GB.337/PV](#), Abs. 745. Im Rahmen der gebilligten Empfehlungen wurde zudem Kenntnis von der Absicht der SRM TWG genommen, auf ihrer Tagung 2026 die Folgemaßnahmen des Amtes in Form von maßgeschneiderten Aktionsplänen zum

Fragen zum Übereinkommen Nr. 102 (Teil IV)

4. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 102 nicht ratifiziert und die Verpflichtungen in Teil IV dieses Übereinkommens nicht übernommen hat, geben Sie bitte kurz an,
 4. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 102 (Teil IV)** Wirkung zu verleihen;
 4. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 102** und/oder die Übernahme seines Teils IV verhindern oder verzögern.

V. Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962

Das Übereinkommen Nr. 118 legt Regeln für die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern im Bereich der sozialen Sicherheit fest, insbesondere für Arbeitsmigranten. Es sieht das Recht auf Gleichbehandlung für alle neun Zweige der sozialen Sicherheit vor und verpflichtet zur Übernahme der Verpflichtungen für mindestens einen der Zweige. Für jeden der neun übernommenen Zweige muss ein Mitgliedstaat Staatsangehörigen (samt ihren Angehörigen) jedes anderen Staates, der das Übereinkommen ratifiziert hat, innerhalb seines Hoheitsgebiets die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen gewähren. Das Übereinkommen sieht ferner vor, dass bestimmte Leistungen im Ausland zu gewähren sind, und hält die Mitgliedstaaten dazu an, Systemen für die Wahrung der Anwartschaften und Ansprüche beizutreten.

Auf seiner 337. Tagung billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der fünften Tagung der SRM TWG ¹⁵, darunter Folgemaßnahmen des Amtes, die die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des veralteten Übereinkommens (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, 1919, sind, dazu veranlassen, soweit zutreffend, die aktuellen Übereinkommen Nr. 88, Nr. 102 (Teil IV), Nr. 118, Nr. 160 und Nr. 168 zu ratifizieren und so eine Lücke im Rechtsschutz zu vermeiden, und auf Ersuchen die Bereitstellung fachlicher Hilfe für die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Ratifizierung. ¹⁶

Fragen zum Übereinkommen Nr. 118

5. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 118 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 5. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 118** Wirkung zu verleihen;
 5. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 118** verhindern oder verzögern.

VI. Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988

Das Übereinkommen Nr. 168 sieht einen Schutz gegen Arbeitslosigkeit durch die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowie eine Förderung der produktiven Beschäftigung,

Übereinkommen Nr. 2 zu evaluieren, um eine fundierte Entscheidung über den geeigneten Zeitpunkt für die Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 2 durch die Internationale Arbeitskonferenz zu treffen.

¹⁵ Bericht der fünften Tagung der SRM TWG, 2019, [GB.337/LILS/1](#), Beilage I, Abs. 5.

¹⁶ [GB.337/PV](#), Abs. 745. Im Rahmen der gebilligten Empfehlungen wurde zudem Kenntnis von der Absicht der SRM TWG genommen, auf ihrer Tagung 2026 die Folgemaßnahmen des Amtes in Form von maßgeschneiderten Aktionsplänen zum Übereinkommen Nr. 2 zu evaluieren, um eine fundierte Entscheidung über den geeigneten Zeitpunkt für die Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 2 durch die Internationale Arbeitskonferenz zu treffen.

insbesondere durch Arbeitsvermittlung, Berufsbildung und Berufsberatung, vor. Das Übereinkommen erweitert den Geltungsbereich und Umfang des durch das Übereinkommen Nr. 102 (Teil IV) vorgeschriebenen Schutzes, unter anderem in Bezug auf die gedeckten Fälle, die geschützten Personen sowie die Höhe und Dauer der Zahlungen. Zudem enthält es besondere Bestimmungen für erstmals oder erneut Arbeitsuchende sowie Rechts-, Verwaltungs- und Finanzgarantien für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der fünften Tagung der SRM TWG ¹⁷, darunter Folgemaßnahmen des Amtes, die die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des veralteten Übereinkommens (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, 1919, sind, dazu veranlassen, soweit zutreffend, die aktuellen Übereinkommen Nr. 88, Nr. 102 (Teil IV), Nr. 118, Nr. 160 und Nr. 168 zu ratifizieren und so eine Lücke im Rechtsschutz zu vermeiden, und auf Ersuchen die Bereitstellung fachlicher Hilfe für die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Ratifizierung. ¹⁸

Fragen zum Übereinkommen Nr. 168

6. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 168 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 - 6.a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 168** Wirkung zu verleihen;
 6. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 168** verhindern oder verzögern.

VII. Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947

Das Übereinkommen Nr. 81 verpflichtet die ratifizierenden Staaten, ein System der Arbeitsaufsicht für Gewerbe- und Handelsbetriebe einzurichten. Mehrere darin festgelegte Grundsätze betreffen die von der Arbeitsaufsicht erfassten Bereiche, die Aufgaben und Organisation des Aufsichtssystems, die Anstellung, die Stellung und das Dienstverhältnis der Aufsichtsbeamten sowie deren Befugnisse und Pflichten. Das Übereinkommen sieht eine Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsaufsicht und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor. Zudem muss die Arbeitsaufsicht einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Arbeitsaufsicht veröffentlichen und der IAO übermitteln. Das Übereinkommen Nr. 81 ist ein ordnungspolitisches Übereinkommen, das in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 als eines der vier aus ordnungspolitischer Sicht wichtigsten Instrumente der IAO benannt wird.

Auf seiner 334. Tagung billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG ¹⁹, darunter Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das veraltete Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung der

¹⁷ Bericht der fünften Tagung der SRM TWG, 2019, [GB.337/LILS/1](#), Beilage I, Abs. 5.

¹⁸ [GB.337/PV](#), Abs. 745. Im Rahmen der gebilligten Empfehlungen wurde zudem Kenntnis von der Absicht der SRM TWG genommen, auf ihrer Tagung 2026 die Folgemaßnahmen des Amtes in Form von maßgeschneiderten Aktionsplänen zum Übereinkommen Nr. 2 zu evaluieren, um eine fundierte Entscheidung über den geeigneten Zeitpunkt für die Prüfung der Aufhebung oder Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 2 durch die Internationale Arbeitskonferenz zu treffen.

¹⁹ Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, [GB.334/LILS/3](#), Beilage, Abs. 15–17.

aktuellen Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 129 und zur Ermittlung praktischer oder rechtlicher Hindernisse bei der Ratifizierung dieser Instrumente.²⁰

Fragen zum Übereinkommen Nr. 81

7. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 81 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 7. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 81** Wirkung zu verleihen;
 7. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 81** verhindern oder verzögern.

VIII. Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969

Das Übereinkommen Nr. 129 ähnelt inhaltlich und vom Ansatz her dem Übereinkommen Nr. 81, gilt jedoch für den Agrarsektor. Es verpflichtet zur Unterhaltung eines Systems der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft. Sein Ziel besteht darin, die Lücke im Schutz der Arbeitnehmer zu schließen, die dadurch entstanden war, dass im Übereinkommen Nr. 81 lediglich die Unterhaltung eines Arbeitsaufsichtssystems für Gewerbe- und Handelsbetriebe vorgeschrieben ist. Das Übereinkommen Nr. 129 ist ein ordnungspolitisches Übereinkommen, das in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 als eines der vier aus ordnungspolitischer Sicht wichtigsten Instrumente der IAO benannt wird.

Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) billigte der Verwaltungsrat Empfehlungen der vierten Tagung der SRM TWG²¹, darunter Folgemaßnahmen des Amtes in Zusammenarbeit mit den derzeit durch das veraltete Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, gebundenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung der aktuellen Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 129 und zur Ermittlung praktischer oder rechtlicher Hindernisse bei der Ratifizierung dieser Instrumente.²²

Fragen zum Übereinkommen Nr. 129

8. Wenn Ihr Land das Übereinkommen Nr. 129 nicht ratifiziert hat, geben Sie bitte kurz an,
 8. a). inwieweit Ihr Land beabsichtigt, den Bestimmungen des **Übereinkommens Nr. 129** Wirkung zu verleihen;
 8. b). welche Schwierigkeiten die Ratifizierung des **Übereinkommens Nr. 129** verhindern oder verzögern.

²⁰ GB.334/PV, Abs. 761. Zu den gebilligten Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 85 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz (2024). Siehe auch GB.334/INS/2/1 Abs. 31 d) und GB.341/PV, Abs. 42 e). Die Übereinkommen Nr. 85 und Nr. 62 wurden von der IAK auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben.

²¹ Bericht der vierten Tagung der SRM TWG, 2018, GB.334/LILS/3, Beilage, Abs. 15-17.

²² GB.334/PV, Abs. 761. Zu den angenommenen Empfehlungen gehörte auch die Aufnahme eines die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 85 betreffenden Gegenstands in die Tagesordnung der 113. Tagung (2024) [112. Tagung (2024)] der Internationalen Arbeitskonferenz. Siehe auch GB.334/INS/2/1, Abs. 31 d) und GB.341/PV, Abs. 42 e). Die Übereinkommen Nr. 85 und Nr. 62 wurden von der IAK auf ihrer 112. Tagung (2024) aufgehoben.

IX. Abschließende Fragen

- 9.1. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land die IAO um fachliche Hilfe im Zusammenhang mit:
- 9.1. a). dem Übereinkommen Nr. 88
 - 9.1. b). dem Übereinkommen Nr. 181
 - 9.1. c). dem Übereinkommen Nr. 160
 - 9.1. d). dem Übereinkommen Nr. 102 (Teil IV)
 - 9.1. e). dem Übereinkommen Nr. 118
 - 9.1. f). dem Übereinkommen Nr. 168
 - 9.1. g). dem Übereinkommen Nr. 81
 - 9.1. h). dem Übereinkommen Nr. 129
- ersucht oder eine solche Unterstützung von ihr erhalten hat.
- 9.2. Bitte geben Sie an, welche Art von fachlicher Hilfe in Bezug auf folgende Instrumente am nützlichsten wäre:
- 9.2. a). das Übereinkommen Nr. 88
 - 9.2. b). das Übereinkommen Nr. 181
 - 9.2. c). das Übereinkommen Nr. 160
 - 9.2. d). das Übereinkommen Nr. 102 (Teil IV)
 - 9.2. e). das Übereinkommen Nr. 118
 - 9.2. f). das Übereinkommen Nr. 168
 - 9.2. g). das Übereinkommen Nr. 81
 - 9.2. h). das Übereinkommen Nr. 129

X. Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihrer Verbände

- Nennen Sie bitte die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen Kopien des vorliegenden Berichts gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt wurden, und geben Sie bitte an, ob Sie von diesen Verbänden Stellungnahmen erhalten haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Stellungnahmen zusammen mit Bemerkungen, die Sie möglicherweise für nützlich erachten.
-